



3003 Bern, 15. März 2022

Flughafen Grenchen

Plangenehmigung

Installation einer Photovoltaik-Anlage auf Hangardach

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 Gesuch

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 reichte die AlpinAirPlanes GmbH dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Gesuch für die Installation einer Photovoltaik-Anlage auf einem Hangardach ein. Mit Schreiben vom 5. Januar 2022 hat die Regionalflyplatz Jura-Grenchen AG (Konzessionsinhaberin und Gesuchstellerin) dem BAZL eine Vollmacht zuhanden der AlpinAirPlanes GmbH für das Gesuch nachgereicht und somit seine Einwilligung zum Vorhaben erteilt.

1.2 Gesuchsunterlagen

Mit dem Gesuch vom 22. Dezember 2021 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Begleitschreiben vom 22. Dezember 2021 mit Antrag zur Installation;
- Formular Plangenehmigungsverfahren Art. 37 LFG;
- Formular Plangenehmigungsverfahren Art. 27 VIL;
- Projektbeschreibung von «Solsystems» vom 28. September 2021;
- Planübersicht Solaranlage LSZG mit Auszügen aus dem Katasterplan in den Massstäben 1:2'000 und 1:250 vom 22. Dezember 2021;
- Datenblatt Solarpanel Soluxtec (Modul Mono FS).

1.3 Beschreibung und Begründung

Auf dem Flachdach eines Hangars (Gebäude 117) soll auf einer Fläche von 230 m² eine Solaranlage, bestehend aus 138 nicht reflektierenden Panels, installiert werden. Die Höhe der Solaranlage beträgt rund 20 cm. Die zu erwartende Jahresproduktion der Anlage liegt bei 46'000 kWh.

Im Rahmen des Projekts «Next Generation Flight Training» sollen zehn Flugplätze, darunter der Flughafen Grenchen, mit Solaranlagen und Elektro-Ladestationen ausgestattet werden. Diese dienen dem Betrieb einer elektrisch betriebenen Flugzeugflotte (Typ «Pipistrel Velis E»).

1.4 Koordination von Bau und Betrieb

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 11. Februar 2022 nahmen das Amt für Raumplanung (ARP) und das Amt für Umwelt (AfU) des Kantons Solothurn Stellung zum Vorhaben.

Das BAZL beurteilte das Projekt im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 16. Februar 2022.

Nach Ziffer 1 des Anhangs (Bagatellfallregelung) der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem BAZL und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 29. Januar 2018 ist für das vorliegende Vorhaben keine Anhörung des BAFU erforderlich.

Die Stellungnahmen aus der Instruktion wurden der Gesuchstellerin mit E-Mail vom 21. Februar 2022 zur Stellungnahme zugestellt.

Mit der E-Mail vom 28. Februar 2022 nahm die Gesuchstellerin abschliessend Stellung zum Vorhaben. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient der Luftfahrt; es ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.4 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Mit der Installation einer Photovoltaik-Anlage auf dem Hangardach wird das äussere Erscheinungsbild des Flughafens Grenchen nicht verändert. Vom Projekt sind zudem keine schutzwürdigen Interessen Dritter betroffen. Aus diesen Gründen gelangt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Bauvorhaben liegt vor (vgl. dazu oben unter A.1.3). Der Bedarf wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL)*

Mit dem Projekt wird die bestehende Infrastruktur erneuert. Das Vorhaben steht folglich mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts Grenchen vom 1. Juli 2009 im Einklang.

2.4 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flughäfen bestehenden Bestimmungen der Europäischen Union (EU) bzw. der Europäischen Flugsicherheitsagentur (EASA) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die Zulassung des Flughafens Grenchen erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie

der Verordnung (EU) Nr. 139/2014, weshalb die luftfahrtspezifische Prüfung im Rahmen dieser Plangenehmigung auf den zugehörigen Zulassungsspezifikationen (*certification specifications*) basiert.

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Diese wurde im Hinblick auf die oben genannten Bestimmungen durchgeführt und das Ergebnis im Bericht vom 16. Februar 2022 festgehalten. Die Gesuchstellerin brachte dagegen keine Einwände vor.

Aus der luftfahrtspezifischen Prüfung liegen folgende Auflage vor:

- Im Sinne der aviatischen Sicherheit (Blendeffekte) sind Solarpanele mit möglichst geringer Blendwirkung einzusetzen.
- Die Baustelle liegt gemäss Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) im Bereich der seitlichen Übergangsfläche. Es ist daher während den Bauarbeiten auf eine Höhenbeschränkung der Baufahrzeuge resp. –krane zu achten. Höhere Baugeräte sind dem BAZL gemäss Art. 63 VIL als Luftfahrthindernisse zu melden und müssen bewilligt werden.
- Betriebsänderungen aufgrund der Baustelle sind per NOTAM zu publizieren. Der entsprechende NOTAM-Antrag ist mindestens drei Arbeitstage vor Publikationsbeginn der BAZL LIFS-Stelle (lifs@bazl.admin.ch) einzureichen.

2.6 *Kantonale Stellungnahme*

Die Ämter für Raumplanung (ARP) und für Umwelt (AfU) des Kantons Solothurn stimmen dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 11. Februar 2022 ohne Auflagen zu.

2.7 *Vollzug*

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch den Kanton überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.8 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird der Gesuchstellerin auferlegt und gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühr des Kantons Solothurn im Betrag von Fr. 200.- erscheint angemessen und wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt direkt durch den Kanton Solothurn.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Der AlpinAirPlanes GmbH, dem ARP, der Stadt Grenchen und dem BAFU wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Gesuch der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG für die Installation einer Photovoltaik-Anlage auf einem Hangardach wird genehmigt.

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Auf dem Flachdach des Gebäudes 117 wird eine Solaranlage (138 nicht reflektierende Panels) mit einer Fläche von 230 m² installiert. Die Höhe der Solaranlage beträgt rund 20 cm.

1.2 *Massgebende Unterlagen*

- Begleitschreiben vom 22. Dezember 2021 mit Antrag zur Installation;
- Formular Plangenehmigungsverfahren Art. 37 LFG;
- Formular Plangenehmigungsverfahren Art. 27 VIL;
- Projektbeschrieb von «Solsystems» vom 28. September 2021;
- Planübersicht Solaranlage LSZG mit Auszügen aus dem Katasterplan in den Massstäben 1:2'000 und 1:250 vom 22. Dezember 2021;
- Datenblatt Solarpanel Soluxtec (Modul Mono FS).

2. Auflagen

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flughäfen bestehenden Normen und Empfehlungen der Europäischen Union (EU) bzw. der Europäischen Flugsicherheitsagentur (EASA) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.1.4 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

- 2.2.1 Im Sinne der aviatischen Sicherheit (Blendeffekte) sind Solarpaneele mit möglichst geringer Blendwirkung einzusetzen.
- 2.2.2 Die Baustelle liegt gemäss Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) im Bereich der seitlichen Übergangsfläche. Es ist daher während den Bauarbeiten auf eine Höhenbeschränkung der Baufahrzeuge resp. –krane zu achten. Höhere Baugeräte sind dem BAZL gemäss Art. 63 VIL als Luftfahrthindernisse zu melden und müssen bewilligt werden.
- 2.2.3 Betriebsänderungen aufgrund der Baustelle sind per NOTAM zu publizieren. Der entsprechende NOTAM-Antrag ist mindestens drei Arbeitstage vor Publikationsbeginn der BAZL LIFS-Stelle (lifs@bazl.admin.ch) einzureichen.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühr des Kantons Solothurn im Betrag von Fr. 200.- wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt direkt durch den Kanton Solothurn.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG, Flughafenstrasse 117, 2540 Grenchen

Zur Kenntnis an (mit A-Post):

- AlpinAirPlanes GmbH, Route de l'Aérodrome 19, 1730 Ecuwillens
- Amt für Raumplanung, Baugesuche, Werkhofstrasse 59, 4509 Solothurn
- Stadt Grenchen, Baudirektion, Postfach 947, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen
- Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i.A.

sign. Marcel Kägi
Vizedirektor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.